

DRG-Entgelttarif 2019 für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des KHEntgG und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntgG

Die **ARBERLANDKlinik Zwiesel** berechnet ab dem **01.12.2019** folgende Entgelte:

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen der Klinik richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Klinikleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups - DRG -) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2019) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2019) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert liegt bei **3.533,70 €** und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Beispiel (Basisfallwert hypothetisch):

DRG	DRG-Definition	Relativgewicht	Basisfallwert	Entgelt
B79Z	Schädelfrakturen, Somnolenz, Sopor	0,726	3.500,00 €	2.541,00 €
I04Z	Implantation, Wechsel oder Entfernung einer Endoprothese am Kniegelenk mit komplizierender Diagnose oder Arthrodese oder Implantation einer Endoprothese nach vorheriger Explantation oder periprothetische Fraktur an der Schulter oder am Knie	3,624	3.500,00 €	12.684,00 €

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen beziehungsweise therapeutischen Leistungen im

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 1 von 8

Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2019 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2019 (FPV 2019) vorgegeben.

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2019

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer in der Klinik nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2019 (FPV 2019).

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 FPV 2019

Soweit dies zur Ergänzung der Fallpauschalen in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) gemäß § 17b Abs. 1 S. 7 KHG Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2019 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2019 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2019 genannten Zusatzentgelte **klinikindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2019 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2019 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2019 keine klinikindividuellen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Die Klinik berechnet folgende Zusatzentgelte:

- a) ZE-2019-25 Modulare Endoprothesen in Höhe von **2.125,00 €**
- b) ZE-2019-54 Selbstexpandierende Prothesen am Gastrointestinaltrakt in Höhe von **840,00 €**
- c) ZE-2019-97 Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren bzw. Gabe von Blutgerinnungsfaktoren
- d) ZE-2019-123 Gabe von Caspofungin, parenteral je mg in Höhe von **0,67 €**
- e) ZE-2019-137 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von rekombinantem aktiviertem Faktor VII
- f) ZE-2019-138 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von Fibrinogenkonzentrat
- g) ZE-2019-139 Behandlung von Blutern bzw. Gabe von Blutgerinnungsfaktoren
- h) ZE-2019-154 Gabe von Anidulafungin, parenteral je mg in Höhe von **0,65 €**

Der Leistungsinhalt und die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage zu E3.2 der AEB. Dieses Zusatzentgelt kann auch für Leistungen am Entlassungs- und Verlegungstag berechnet werden.

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gem. § 7 FPV 2019

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat die Klinik gemäß § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgende fall- bzw. tagesbezogene klinikindividuelle Entgelte vereinbart:
-.-

Können für die Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2019 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen. Können für die Leistungen nach **Anlage 3b** FPV 2019 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine klinikindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 2 von 8

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2019 für Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2019 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntgG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

5. Zusatzentgelte für spezialisierte Leistungen gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 KHEntgG

Für folgende Leistungen, die den Fallpauschalen und Zusatzentgelten aus den Entgeltkatalogen nach § 7 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG zwar zugeordnet, mit ihnen jedoch nicht sachgerecht vergütet werden, hat die Klinik gem. § 6 Abs. 2a KHEntgG folgende gesonderte Zusatzentgelte vereinbart: -.-

6. Zu- und Abschläge gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 KHEntgG

Die Klinik berechnet außerdem folgende Zu- und Abschläge:

- Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a KHG je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von **507,01 €**
- Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen in Höhe von **45,00 €** pro Tag¹
- Zuschlag wegen Teilnahme an der Notfallversorgung nach §9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG in Höhe von **100,39 €** je vollstationären Fall
- Zuschlag für Erlösausgleiche gemäß § 5 Abs. 4 KHEntgG in Höhe von **17,70 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG
- Abschlag für Mehrleistungen/Fixkostendegressionsabschlag gemäß § 4 Abs. 2a/b KHEntgG in Höhe von **-262,10 €** je 1,0 CM-Punkt auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen.²
- Zuschlag nach § 4 Abs. 8 KHEntgG zur finanziellen Förderung der zusätzlichen Personalkosten bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Stellen von ausgebildetem Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Krankenpflegegesetz in Höhe von **9,56 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG.
- Zuschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach § 4 Abs. 8a KHEntgG in Höhe von **0,18 %** auf die Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 S1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a KHEntgG.
- Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Klinikhygiene gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG in Höhe von **0,19 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG.
- Zuschlag für die Finanzierung von Mehrkosten, die durch Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung entstehen nach § 5 Abs. 3c KHEntgG in Höhe von 0,00 €³
- Pflegezuschlag bei Patientinnen oder Patienten, die zur vollstationären Behandlung in die Klinik aufgenommen werden gemäß § 8 Abs. 10 KHEntgG je vollstationärem Fall in Höhe von **31,60 €**.
- Zu- und Abschläge für die Beteiligung der Klinik an Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG
Für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Grundlage des § 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Zuschläge (z. Zt. **1,06 €** je abgerechneter DRG) von der Klinik abzurechnen; diese können auch in Fallpauschalen eingerechnet werden.
Des Weiteren wird bei der Schlaganfallbehandlung ein Qualitätssicherungszuschlag in Höhe von derzeit **3,10 €** in Rechnung gestellt.
- Zuschlag für die Tempis-Schlaganfallbehandlung in Höhe von **191,30 €** je Fall.
- Zuschlag für die Beteiligung ganzer Kliniken oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS) nach § 17b Absatz 1a Nr. 4 KHG je abgerechneten vollstationären Fall in Höhe von **0,20 €**
- Zuschlag für klinische Sektionen nach § 5 Abs. 3b KHEntgG je voll- und teilstationärer Fall in Höhe von 0,00 €⁴

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 3 von 8

7. Entgelte für neue Untersuchungs-/Behandlungsmethoden gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 KHEntgG

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und bundeseinheitlich festgelegten Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können und die nicht gemäß § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, rechnet die Klinik gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG folgende zeitlich befristete fallbezogene Entgelte oder Zusatzentgelte ab:

- a) Gabe von Idarucizumab Arzneimittelkosten für 5 g in Höhe von **2.060,00 €**
b) Gabe von Certolizumab Arzneimittelkosten für 200 mg in Höhe von **722,00 €**

8. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von **1,59 €**.
- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von **1,82 €⁵**

9. Telematikzuschlag nach § 291a Abs. 7a S. 1 SGB V

- Zuschlag für die Finanzierung der den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der elektronischen Gesundheitskarte (Telematikzuschlag) nach § 291a Abs. 7a S. 1 SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Klinikfall in Höhe von 0,00 €

10. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115 a SGB V

Gem. § 115 a SGB V berechnet die Klinik für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind:

- a) vorstationäre Behandlung pro Fall** **147,25 € Innere Medizin**
100,72 € Chirurgie
119,13 € Gynäkologie
- b) nachstationäre Behandlung pro Behandlungstag** **53,69 € Innere Medizin**
17,90 € Chirurgie
- c) Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten**

- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Kopfbereich 81,81 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Hals-und Thoraxbereich 94,08 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Abdominalbereich 106,35 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Skelett (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke) 77,72 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Zwischenwirbelräume im Bereich Hals-, Brust- und/oder Lendenwirbelsäule 77,72 €
- Computer-Tomographie-Gerät (CT) – Aorta in ihrer gesamten Länge 81,81 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Kopf-/Abdomen-/Beckenbereich 179,97 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Wirbelsäulenbereich 171,79 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Thorax und/oder Aorta 175,88 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Mamma bzw. Gelenke 163,61 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Gelenke bzw. Extremitäten 98,17 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – ergänzende Serien/Zuschlag 40,90 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Zuschlag 32,72 €
- Magnet-Resonanz-Geräte (MR) – Höchstwert 245,42 €

Gem. § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine **vorstationäre Behandlung** neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine **nachstationäre Behandlung** kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Erstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 4 von 8

11. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnen die Klinik sowie der liquidationsberechtigte Arzt ein Entgelt **nach Aufwand**.
2. Hilfsmittel **Erstattung des tatsächlichen Aufwands**
3. Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung **36,00 €**
4. Benutzung Leichenkühlzellen **36,00 €**
5. Multimediapauschale (TV, Radio, W-LAN) **a) Gebühr täglich 1,00 €;**
inkl. kostenloser Kopfhörer
b) Ermäßigung ab dem 15. Tag auf täglich 0,50 €
c) Abrechnung über EDV-Chipkarte;
Kartenspfand 6,00 €
6. Telefon **und** Multimediapauschale (Paket) **a) Grundgebühr täglich 2,00 €;**
Gespräche ins deutsche Festnetz sind gebührenfrei,
inkl. kostenloser Kopfhörer
b) Ermäßigung ab dem 15. Tag auf täglich 1,50 €
c) 0,25 € je Einheit für Mobilfunkgespräche

d) Abrechnung über EDV-Chipkarte;
Kartenspfand 6,00 €

12. Zuzahlungen - Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht die Klinik vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Klinikbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit **10,00 €** je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V). Dieser Betrag wird von der Klinik nach § 43c Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

13. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2019 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2019 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2019 zusammengefasst und abgerechnet.

14. Belegärzte, Beleghebammen, -entbindungspfleger

Mit den Entgelten nach Nr. 1 - 11 sind nicht abgegolten:

1. die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in Belegkrankenhäusern und Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik;
2. die Leistungen von Beleghebammen bzw. Entbindungspflegern.

Diese Leistungen werden von dem Belegarzt bzw. der Hebamme / dem Entbindungspfleger gesondert berechnet⁶.

15. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Klinikleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

a) Ärztliche Leistungen

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte der Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf **alle** an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind,

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 5 von 8

einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch, soweit die Klinik selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach § 6 a Abs. 1 GOÄ erfolgt bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen/privatärztlichen Leistungen eine Minderung der Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 %; bei Leistungen und Zuschlägen von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten um 15 %. Das Arzthonorar wird in einer gesonderten Rechnung geltend gemacht.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, vom nachfolgend aufgeführten Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht:

<u>Fachabteilung:</u>	<u>Wahlarzt:</u>	<u>Ständige ärztliche Vertreter:</u>
Chirurgie-Unfall	Christian Walter	Dr. med. Martin Müller
Chirurgie-Allgemein	Dr. med. Pavel Blaha	Dr. medic (RO) Ovidiu Bălă
Chirurgie-Wirbelsäule	Dr. med. Guido Giermeier	Dr. med. Martin Müller
Innere Medizin	Dr. med. Christian Pözl	Dr. med. Thomas Lilienthal
Innere Medizin-Neurologie	Dr. med. Petra Reiner	
Gynäkologie	Dr. med. Josef Reitberger	MUDr. Jiri Zajic
Anästhesie	Dr. med. Tobias Kiel	Dr. med. Alp Yazici

Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

b) Unterkunft

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer 62,14 €

Leistungsbeschreibung

Im Rahmen Ihrer Wahlleistung „Unterkunft“ stehen Ihnen bei der Wahlleistung „1-Bett-Zimmer“ die unten aufgeführten Komfort-Elemente zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Wünschen bzgl. der Komfotelemente an unser Pflegepersonal.

➤ Separates WC und separate Dusche im Zimmer
➤ Sonstige Sanitärausstattung (gefällige Beleuchtung, Stauräume, beheizter Handtuchhalter, Kosmetikspiegel)
➤ Zusatzartikel Sanitär (Bademäntel, Frotteetücher, Föhn, Dusch- und Waschsets, Waschlappen, Nagelpflegeset, Kosmetiktücher)
➤ Besucherecke mit Ledercouch und hochwertigem Beistelltisch
➤ separater, nicht auch als Beistelltisch genutzter Schreibtisch
➤ geräumige, abschließbare Stauräume mit Kleiderbügel und Kofferunterbringung
➤ Safe im Zimmer
➤ Kühlschrank im Zimmer
➤ ansprechende Einrichtung und Gestaltung des Krankenzimmers (Bilder, gefällige Beleuchtung, Leselampe)
➤ Farbfernsehgerät mit Fernbedienung und gebührenfreier Multimediapauschale, sowie Reduzierung der Grundgebühr auf das Paket Telefon und Multimediapauschale auf täglich 1,00 €
➤ DVD-/CD-/Radiogerät inkl. Lautsprecheranlage mit Fernbedienung zur kostenfreien Benutzung
➤ Telefon im Zimmer
➤ Telefax- und Internet-Anschlussmöglichkeiten im Zimmer
➤ besondere Zimmergröße

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 6 von 8

➤ bevorzugte Lage des Zimmers, das gleichzeitig auch eine bessere pflegerische Betreuung ermöglicht, sowie schöner Ausblick auf die Stadt Zwiesel
➤ Wahl- und Zusatzverpflegung nach separater Speisekarte
➤ täglicher Handtuch- und Badetuchwechsel
➤ häufiger Bettwäschewechsel
➤ Tageszeitung/Programmzeitschrift auf Wunsch
➤ Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer
➤ persönlicher Service durch das Pflegepersonal
➤ Reinigung der Leibwäsche (beschränkt sich auf Kleidung, die üblich in der Klinik benötigt wird z.B. Schlafanzug)

- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer

30,73 €

Leistungsbeschreibung

Im Rahmen Ihrer Wahlleistung „Unterkunft“ stehen Ihnen bei der Wahlleistung „2-Bett-Zimmer“ die unten aufgeführten Komfort-Elemente zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und

Wünschen bzgl. der Komfotelemente an unser Pflegepersonal.

➤ Separates WC und separate Dusche im Zimmer
➤ Sonstige Sanitärausstattung (gefällige Beleuchtung, Stauräume, beheizter Handtuchhalter, Kosmetikspiegel)
➤ Zusatzartikel Sanitär (Bademäntel, Frotteetücher, Föhn, Dusch- und Waschsets, Waschlappen, Nagelpflegeset, Kosmetiktücher)
➤ Besucherecke mit Beistelltisch und Sitzgelegenheiten
➤ separater, nicht auch als Beistelltisch genutzter Schreibtisch
➤ geräumige, abschließbare Stauräume mit Kleiderbügeln und Kofferunterbringung
➤ Safe im Zimmer
➤ Kühlschrank im Zimmer
➤ ansprechende Einrichtung und Gestaltung des Krankenzimmers (Bilder, gefällige Beleuchtung, Leselampe)
➤ Farbfernsehgerät mit Fernbedienung und gebührenfreier Multimediapauschale, sowie Reduzierung der Grundgebühr auf das Paket Telefon und Multimediapauschale auf täglich 1,00 €
➤ DVD-/CD-/Radiogerät inkl. Lautsprecheranlage mit Fernbedienung zur kostenfreien Benutzung
➤ Telefon im Zimmer
➤ Telefax- und Internet-Anschlussmöglichkeiten im Zimmer
➤ besondere Zimmergröße
➤ bevorzugte Lage des Zimmers, das gleichzeitig auch eine bessere pflegerische Betreuung ermöglicht, sowie schöner Ausblick auf die Stadt Zwiesel
➤ Wahl- und Zusatzverpflegung nach separater Speisekarte
➤ täglicher Handtuch- und Badetuchwechsel
➤ häufiger Bettwäschewechsel
➤ Tageszeitung/Programmzeitschrift auf Wunsch
➤ Erledigung der Aufnahmeformalitäten auf dem Zimmer
➤ persönlicher Service durch das Pflegepersonal
➤ Reinigung der Leibwäsche (beschränkt sich auf Kleidung, die üblich in der Klinik benötigt wird z.B. Schlafanzug)

Wir hoffen, dass durch die vorgenannten Komfotelemente Ihre Ansprüche als Wahlleistungspatient/-patientin in unserer Klinik erfüllt werden können und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Hause und vor allem gute Besserung.

Ergänzend zu den oben angegebenen Komfotelementen stehen wir Ihnen für zusätzliche Wünsche im Rahmen unserer Möglichkeiten selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

c) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson

- Bei Patienten, die bereits **ein 1-Bett-Zimmer** gewählt haben, wird die Begleitperson **kostenlos** in die Leistung mit integriert.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 7 von 8

- Für Patienten **ab dem 18. Lebensjahr** und **ohne Wahlleistung 1-Bett-Zimmer** wird für die erwachsene Begleitperson ein Betrag von **75,00 €** täglich fällig.
- Bei nicht medizinisch notwendigen Begleitpersonen von Kindern **bis einschl. 14 Jahren** erfolgt die Unterbringung der Begleitperson (Mutter/Vater) **kostenlos**. **Ab dem 15. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Patienten** wird für die Begleitperson ein Betrag in Höhe von **30,00 €** täglich berechnet.

d) Gestellung einer Sonderwache

Erstattung des tatsächlichen Aufwands

Inkrafttreten

Dieser DRG-Entgelttarif tritt am **01.12.2019** in Kraft.
Gleichzeitig wird der DRG-Entgelttarif vom 01.11.2019 aufgehoben.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenaufnahme und –abrechnung unserer Klinik hierfür gerne zur Verfügung.
Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.
Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Klinikleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Klinikbehandlung versichert sind.

Anmerkungen:

1 Die Höhe des Zuschlages von 45,00 € ist in der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Abs. 1 S. 4 KHG geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu unterscheiden.

2 Der Mehrleistungsabschlag nach § 4 Abs. 2a KHEntG läuft 2018 aus. Sein Volumen fällt nach § 4 Abs. 2b S. 7 KHEntG jedoch in den Fixkostendegressionsabschlag hinein, sodass in der Rechnung nur noch dieser ausgewiesen wird.

3 Maßgeblich dazu sind jedoch die Vorgaben nach § 9 Abs. 1a S. 1 KHEntG durch die Vertragsparteien auf Bundesebene.

4 Die Höhe des Zuschlages bestimmt sich nach der Vereinbarung zu klinischen Sektionen gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 3 KHEntG

5 Die Zuschläge für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V, des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V werden gemeinsam erhoben und als ein gemeinsamer Zuschlag in der Rechnung der Klinik ausgewiesen.

6 Nach § 121 Abs. 5 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 3 KHEntG können Krankenhäuser mit Belegbetten zur Vergütung der belegärztlichen Leistungen mit Belegärzten auch Honorarverträge schließen. Die Leistungen des Belegarztes würden ihm in dieser Konstellation von der Klinik vergütet werden.

Bearbeiter	Prüfung/Freigabe	Version	Erstellung	Seite
LPM	LPM/QMB	01.12.2019-43	02.01.2009	Seite 8 von 8